



Waldorfkinderhaus München Südwest

Züricher Str. 13

81476 München

Tel.Nr.: 089-7240638-17

E-Mail: verwaltung@waldorfkinderhaus-msw.de

Schutzkonzept

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Rechtliche Grundlagen	3
3. Begriffserläuterungen	4
4. Risikoanalyse	5
5. Präventionsmaßnahmen	7
5.1 Pädagogische Grundhaltung	7
5.2 Vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Eltern	7
5.3 Personal und Kinderschutz	7
5.4 Professionelles Rollenverständnis	7
5.5 Gestaltung von Pflege- und Intimsituationen	8
5.6 Verhaltenskodex	8
6. Sexualpädagogische Grundhaltung	9
6.1 Partizipation und Beteiligung	11
6.2 Beschwerdeverfahren	11
6.3. Personalentwicklung, Reflexion und Fortbildung	12
6.4 Zusammenarbeit mit Eltern	13
7. Maßnahmen zur Intervention	14
7.1 Umgang mit Grenzverletzungen und Übergriffen	14
7.2 Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	15
7.3 Besondere Regelungen bei Verdacht gegen Mitarbeitende	17
7.4 Verdacht auf Kindeswohlgefährdung außerhalb der Einrichtung	18
7.5 Datenschutz und Dokumentation	18
7.6 Zusammenarbeit mit externen Stellen	18
8. Qualitätssicherung	19
9. Evaluation und Weiterentwicklung	Fehler! Textmarke nicht definiert.
10. Schlusswort	20
Literatur und weiterführende Materialien	21
Anlagen	24
Kontaktadressen für Kinderschutzangelegenheiten	25
Weitere Anlagen des Schutzkonzeptes	27

1. Einleitung

Der Schutz der uns anvertrauten Kinder ist ein grundlegender Auftrag des Waldorfkinderhauses München Südwest e. V. Jedes Kind hat das Recht auf eine gewaltfreie Entwicklung, auf Schutz, Wertschätzung und die Wahrung seiner persönlichen Grenzen.

Mit diesem Schutzkonzept schaffen wir verbindliche Standards für Prävention, Intervention und Aufarbeitung von Grenzverletzungen sowie Kindeswohlgefährdungen. Es dient dem Schutz der Kinder, gibt Mitarbeitenden Handlungssicherheit und informiert Eltern über die Haltung und Vorgehensweise unserer Einrichtung.

Das Schutzkonzept versteht sich als Bestandteil unserer pädagogischen Konzeption und wird regelmäßig überprüft sowie an gesetzliche und fachliche Entwicklungen angepasst. Kinderschutz ist eine gemeinsame Aufgabe des Trägers, der Leitung, aller Mitarbeitenden sowie der Eltern im Rahmen einer vertrauensvollen Erziehungspartnerschaft.

Ziel ist es,

- Kinder wirksam vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt sowie Vernachlässigung zu schützen,
- die Rechte der Kinder zu stärken,
- eine Kultur des Hinsehens und Handelns zu fördern,
- klare Verfahrenswege bei Verdachtsfällen sicherzustellen sowie
- allen Beteiligten Orientierung und Handlungssicherheit zu geben.

Ein respektvoller Umgang, transparente Strukturen und eine professionelle Haltung aller Mitarbeitenden bilden die Grundlage unseres pädagogischen Handelns. Der Träger benennt eine Kinderschutzbeauftragte bzw. einen Kinderschutzbeauftragten als interne Ansprechperson. Die Kontaktdaten werden den Mitarbeitenden und Eltern bekannt gemacht.

2. Rechtliche Grundlagen

Das Schutzkonzept basiert auf den geltenden gesetzlichen Vorgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen.

Wesentliche Rechtsgrundlagen sind insbesondere:

- **Art. 6 Grundgesetz (GG):** Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht und die Pflicht der Eltern. Der Staat wacht über das Kindeswohl.
- **§ 1 SGB VIII:** Kinder haben ein Recht auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
- **§ 8a SGB VIII:** Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung. Bei gewichtigen Anhaltspunkten erfolgt eine strukturierte Gefährdungseinschätzung unter Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (ISEF).
- **§ 45 SGB VIII:** Betriebserlaubnis für Einrichtungen. Schutzkonzepte sowie Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren sind verbindliche Voraussetzungen.
- **§ 47 SGB VIII:** Verpflichtung zur Meldung besonderer Vorkommnisse an die zuständige Aufsichtsbehörde.
- **§ 72a SGB VIII:** Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen und Regelungen zur Vorlage erweiterter Führungszeugnisse.

- **Art. 9b BayKiBiG:** Kinderschutz und Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung in bayerischen Kindertageseinrichtungen.
- **Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG):** Stärkung des präventiven Kinderschutzes und der interdisziplinären Zusammenarbeit.
- **§§ 1631 und 1666 BGB:** Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung sowie familiengerichtliche Maßnahmen bei Kindeswohlgefährdung.
- **BayKiBiG und AVBayKiBiG:** Vorgaben für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen in Bayern.

Kinderschutz bedeutet nicht nur die Reaktion auf Gefährdungen, sondern vor allem deren frühzeitige Vermeidung durch geeignete Präventionsmaßnahmen, transparente Strukturen und eine reflektierte pädagogische Haltung.

Alle Mitarbeitenden tragen Verantwortung für den Schutz der Kinder. Beobachtungen werden dokumentiert, fachlich reflektiert und bei Bedarf entsprechend der gesetzlichen Vorgaben weiterbearbeitet.

3. Begriffserläuterungen

Ein einheitliches Begriffsverständnis bildet die Grundlage für professionelles Handeln.

Gewalt

Gewalt umfasst alle Handlungen oder Unterlassungen, die Kinder körperlich, seelisch oder sexuell schädigen oder ihre Entwicklung beeinträchtigen. Dazu zählen körperliche Gewalt, psychische Gewalt, sexualisierte Gewalt sowie Vernachlässigung.

Körperliche Gewalt

Körperliche Gewalt umfasst jede absichtliche körperliche Einwirkung, die Schmerzen verursacht oder die körperliche Unversehrtheit verletzt, beispielsweise Schlagen, Treten, Stoßen, Festhalten oder Würgen.

Psychische Gewalt

Psychische Gewalt bezeichnet Verhaltensweisen, die Kinder herabwürdigen, einschüchtern, ausgrenzen oder dauerhaft verunsichern. Hierzu zählen beispielsweise Beschimpfungen, Demütigungen, Drohungen oder emotionale Manipulation.

Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt umfasst sexuelle Handlungen oder Verhaltensweisen, die an, mit oder vor Kindern vorgenommen werden und die deren persönliche Grenzen verletzen. Sie kann unter anderem durch Zwang, Drohung, Manipulation, Ausnutzung eines Macht- oder Abhängigkeitsverhältnisses oder gegen den erkennbaren Willen des Kindes erfolgen. Auch Handlungen, bei denen Kinder aufgrund ihres Alters oder Entwicklungsstandes die Tragweite der Situation nicht angemessen erfassen können, erfordern besondere Aufmerksamkeit und Schutz.

Grenzverletzungen und Übergriffe

Grenzverletzungen sind einmalige oder unbeabsichtigte Überschreitungen persönlicher Grenzen, die aus Unachtsamkeit oder mangelnder Sensibilität entstehen können.

Übergriffe erfolgen dagegen bewusst oder wiederholt, missachten die Grenzen des Kindes und erfordern pädagogische beziehungsweise arbeitsrechtliche Konsequenzen.

Machtgefälle

Gleichzeitig besteht zwischen Erwachsenen und Kindern aufgrund der unterschiedlichen Rollen, Verantwortlichkeiten und Abhängigkeiten ein strukturelles Machtgefälle. Daraus ergibt sich eine besondere Verantwortung der Mitarbeitenden, ihre Rolle professionell, transparent und grenzachtend wahrzunehmen.

4. Risikoanalyse

Die Risikoanalyse dient dazu, mögliche Gefährdungen für Kinder innerhalb unserer Einrichtung frühzeitig zu erkennen und geeignete Schutzmaßnahmen abzuleiten. Sie wird regelmäßig überprüft und bei organisatorischen oder räumlichen Veränderungen angepasst.

Dabei betrachten wir sowohl räumliche und organisatorische Gegebenheiten als auch pädagogische Prozesse und Beziehungen.

Pädagogische Beziehungen – Nähe und Distanz

Die Beziehung zwischen pädagogischen Fachkräften und Kindern ist Grundlage unserer Arbeit. Gleichzeitig besteht zwischen Erwachsenen und Kindern ein natürliches Machtgefälle. Daraus ergibt sich eine besondere Verantwortung, Nähe professionell und grenzachtend zu gestalten.

Kinder benötigen emotionale und teilweise auch körperliche Zuwendung. Diese orientiert sich jedoch stets an den Bedürfnissen des Kindes und niemals an den Bedürfnissen der Erwachsenen. Die persönlichen Grenzen jedes Kindes werden respektiert. Gleichzeitig lernen die Kinder, eigene Grenzen wahrzunehmen, diese zu äußern und auch die Grenzen anderer Menschen zu achten.

Auch Konflikte unter Kindern gehören zur Entwicklung. Das pädagogische Personal beobachtet diese aufmerksam und begleitet sie altersgerecht. Grenzverletzungen werden frühzeitig erkannt und professionell bearbeitet.

Räumliche Risiken

Unsere Einrichtung verfügt über Gruppenräume, Nebenräume, Waschräume, einen Mehrzweckraum, ein Außengelände sowie einen regelmäßig genutzten Waldplatz.

Einige Bereiche bieten Kindern wichtige Rückzugs- und Erfahrungsräume, sind jedoch nicht jederzeit vollständig einsehbar. Diese räumlichen Gegebenheiten fördern Selbstständigkeit und Selbstwirksamkeit, erfordern jedoch erhöhte Aufmerksamkeit durch das pädagogische Personal.

Besonders sensible Bereiche sind:

- Waschräume und Wickelbereiche
- Toiletten
- Nebenräume
- Außengelände
- Waldplatz

Diese Bereiche werden durch klare Aufsichtsregelungen und regelmäßige Teamabsprachen abgesichert.

Pflege- und Intimsituationen

Pflegerische Tätigkeiten gehören zum pädagogischen Alltag und stellen gleichzeitig besonders sensible Situationen dar.

Hierzu zählen insbesondere:

- Wickeln
- Unterstützung beim Toilettengang
- Umziehen
- Begleitung beim Sauberwerden

Diese Situationen finden unter Wahrung der Intimsphäre, des Schamgefühls und der Selbstbestimmung der Kinder statt. Die konkreten Verfahrensweisen sind im Kapitel „Präventionsmaßnahmen“ verbindlich geregelt.

Außengelände und Waldplatz

Der Garten sowie der regelmäßig genutzte Waldplatz bieten vielfältige Bewegungs- und Erfahrungsräume.

Gleichzeitig entstehen dort Risiken durch

- eingeschränkte Einsehbarkeit,
- öffentlich zugängliche Bereiche,
- Begegnungen mit fremden Personen sowie
- natürliche Geländestrukturen.

Durch klare Aufsichtsregelungen, regelmäßige Präsenz der Fachkräfte und verbindliche Teamabsprachen werden diese Risiken minimiert.

Externe Personen und Zutritt

Während der Bring- und Abholzeiten sowie bei notwendigen Wartungs- oder Reparaturarbeiten halten sich zeitweise externe Personen in der Einrichtung auf.

Der Zutritt erfolgt ausschließlich nach festgelegten Regeln. Unbekannte Personen werden angesprochen und nur in Begleitung einer pädagogischen Fachkraft im Haus geführt. Die Herausgabe eines Kindes erfolgt ausschließlich an berechnigte Personen.

Aufsichtspflicht

Die Aufsicht richtet sich nach Alter, Entwicklungsstand und individuellen Bedürfnissen der Kinder.

Kurze Phasen ohne unmittelbare Sichtaufsicht – beispielsweise beim selbstständigen Toilettengang älterer Kindergartenkinder oder beim Spiel in räumlich begrenzten Rückzugsbereichen – können Bestandteil des pädagogischen Alltags sein. Sie erfolgen ausschließlich nach sorgfältiger Risikoabwägung und unter regelmäßiger Kontrolle durch das pädagogische Personal.

Dabei gilt stets der Grundsatz, dass die Förderung von Selbstständigkeit und Selbstwirksamkeit mit der Wahrung der Aufsichtspflicht in Einklang gebracht wird.

Regelmäßige Überprüfung

Die Risikoanalyse ist Bestandteil unseres Qualitätsmanagements. Sie wird regelmäßig im Team reflektiert sowie bei personellen, organisatorischen oder räumlichen Veränderungen überprüft und fortgeschrieben.

Die detaillierte Risiko- und Gefährdungsanalyse ist Bestandteil der Anlagen dieses Schutzkonzeptes. Sie wird regelmäßig sowie anlassbezogen überprüft und fortgeschrieben.

5. Präventionsmaßnahmen

Prävention ist ein wesentlicher Bestandteil unseres pädagogischen Handelns. Ziel aller präventiven Maßnahmen ist es, Kinder vor Grenzverletzungen, Gewalt und Vernachlässigung zu schützen sowie ihre Rechte, ihre Selbstbestimmung und ihre Persönlichkeit zu stärken.

Eine wirksame Prävention basiert auf einer wertschätzenden Haltung, transparenten Strukturen und einer offenen Kommunikationskultur. Sie schafft einen sicheren Rahmen, in dem Kinder, Eltern und Mitarbeitende Vertrauen entwickeln und sich mit ihren Anliegen jederzeit anvertrauen können.

5.1 Pädagogische Grundhaltung

Unsere pädagogische Arbeit ist geprägt von Respekt, Achtsamkeit und Wertschätzung. Wir begegnen jedem Kind mit Achtung seiner Persönlichkeit, seiner individuellen Entwicklung und seiner Rechte. Kinder werden in ihrer Selbstständigkeit gefördert und entsprechend ihrem Alter und Entwicklungsstand an Entscheidungen beteiligt. Sie erleben, dass ihre Meinungen ernst genommen werden, sie Grenzen setzen dürfen und ihre Bedürfnisse respektiert werden.

Partizipation und gelebte Kinderrechte stärken das Selbstwertgefühl und die Selbstwirksamkeit der Kinder. Diese Erfahrungen tragen wesentlich dazu bei, Grenzverletzungen wahrzunehmen und Hilfe einzufordern.

5.2 Vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Eltern

Eine vertrauensvolle Erziehungspartnerschaft bildet die Grundlage unserer pädagogischen Arbeit. Bereits während der Eingewöhnung legen wir großen Wert auf einen offenen Austausch mit den Sorgeberechtigten. Durch regelmäßige Tür- und Angelgespräche, Entwicklungsgespräche sowie Elternabende schaffen wir Transparenz und fördern eine vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Eltern werden über das Schutzkonzept informiert und erhalten die Möglichkeit, Fragen, Sorgen oder Beobachtungen jederzeit anzusprechen.

5.3 Personal und Kinderschutz

Alle Mitarbeitenden tragen gemeinsam Verantwortung für den Schutz der Kinder.

Neue Mitarbeitende werden in das Schutzkonzept eingearbeitet und verpflichten sich zur Einhaltung des Verhaltenskodexes. Regelmäßige Fortbildungen sowie Fallbesprechungen unterstützen die kontinuierliche Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität.

Der Träger benennt eine Kinderschutzbeauftragte bzw. einen Kinderschutzbeauftragten als interne Ansprechperson. Diese Person unterstützt das Team bei Fragen des Kinderschutzes, begleitet Verdachtsfälle, koordiniert interne Abläufe und wirkt an der Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes mit.

5.4 Professionelles Rollenverständnis

Kinderschutz ist unabhängig vom Geschlecht, Alter oder der Funktion einer Person.

Alle Mitarbeitenden übernehmen pädagogische und pflegerische Aufgaben entsprechend ihrer Qualifikation und unter Beachtung der verbindlichen Standards des Schutzkonzeptes.

Pauschale Verdächtigungen einzelner Personengruppen lehnen wir ebenso ab wie eine Bagatellisierung möglicher Grenzverletzungen. Entscheidend ist ausschließlich das professionelle Verhalten aller Mitarbeitenden.

5.5 Gestaltung von Pflege- und Intimsituationen

Pflegehandlungen gehören zum pädagogischen Alltag und erfordern einen besonders sensiblen Umgang mit der Intimsphäre der Kinder.

Wickeln, Toilettengänge, Umziehen oder pflegerische Unterstützung erfolgen ausschließlich unter Wahrung der Würde, des Schamgefühls und der Selbstbestimmung des Kindes.

Dabei gelten folgende Grundsätze:

- Pflegehandlungen werden möglichst von einer dem Kind vertrauten Fachkraft übernommen.
- Das Kind wird über jeden Handlungsschritt informiert und altersgerecht beteiligt.
- Das Kind übernimmt alle Tätigkeiten selbst, die ihm entsprechend seines Entwicklungsstandes möglich sind.
- Körperkontakt erfolgt ausschließlich im notwendigen pädagogischen oder pflegerischen Rahmen.
- Die Intimsphäre der Kinder wird jederzeit geschützt.

Während der Waldtage gelten dieselben Grundsätze. Für notwendige Toilettensituationen werden geschützte und möglichst uneinsehbare Bereiche genutzt.

5.6 Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex schafft verbindliche Standards für alle Mitarbeitenden. Er dient dem Schutz der Kinder sowie der Handlungssicherheit des Personals.

Sprache und Kommunikation

Wir begegnen Kindern respektvoll und wertschätzend.

Nicht zulässig sind insbesondere:

- abwertende oder beschämende Äußerungen,
- Beleidigungen oder Bloßstellungen,
- diskriminierende Sprache,
- Kosenamen gegen den Willen des Kindes.

Kommunikation erfolgt altersgerecht, verständlich und auf Augenhöhe.

Nähe und Distanz

Beziehungen leben von Vertrauen und Verlässlichkeit.

Deshalb gilt:

- Die Grenzen jedes Kindes werden respektiert.
- Körperliche Nähe orientiert sich ausschließlich an den Bedürfnissen des Kindes.
- Mitarbeitende machen keine privaten Geschenke.
- Geheimnisse zwischen Erwachsenen und Kindern werden nicht vereinbart.
- Private Kontakte außerhalb des pädagogischen Kontextes finden nicht statt.

Körperkontakt

Körperkontakt ist im pädagogischen Alltag teilweise notwendig und kann Kindern Sicherheit und Trost vermitteln.

Dabei gelten folgende Grundsätze:

- Kein Körperkontakt gegen den erkennbaren Willen des Kindes.
- Trost, Unterstützung und pflegerische Hilfe erfolgen alters- und situationsgerecht.
- Küssen zwischen Mitarbeitenden und Kindern findet nicht statt.
- Berührungen im Intimbereich erfolgen ausschließlich im Rahmen notwendiger Pflegehandlungen.
- Berührungen im Gesichtsbereich erfolgen nur nach Ankündigung und wenn sie erforderlich sind.

Aufsicht und Einzelsituationen

Einzelsituationen lassen sich im pädagogischen Alltag nicht vollständig vermeiden.

Sie werden deshalb transparent gestaltet:

- Türen werden nach Möglichkeit nicht verschlossen.
- Andere Mitarbeitende haben jederzeit Zugang.
- Zuständigkeiten innerhalb des Teams sind eindeutig geregelt.
- Praktikantinnen und Praktikanten übernehmen keine alleinige Verantwortung in sensiblen Situationen.

Medien und Datenschutz

Zum Schutz der Persönlichkeitsrechte gelten folgende Grundsätze:

- Fotos und Videos werden ausschließlich nach den Vorgaben der Einrichtung erstellt.
- Private Mobiltelefone werden während der pädagogischen Arbeit nicht zur Dokumentation von Kindern genutzt.
- Personenbezogene Daten werden vertraulich behandelt.

Zeckenkontrolle und Gesundheitsfürsorge

Nach Aufenthalt im Wald oder in hohem Gras werden Kinder auf frei sichtbaren Körperstellen auf Zecken kontrolliert, sofern eine entsprechende Einwilligung der Sorgeberechtigten vorliegt.

Eine Untersuchung oder Entfernung von Zecken im Intimbereich erfolgt grundsätzlich nicht. In diesen Fällen werden die Sorgeberechtigten unverzüglich informiert.

6. Sexualpädagogische Grundhaltung

Sexualität und die Entwicklung der eigenen Körperlichkeit sind Bestandteile der kindlichen Persönlichkeitsentwicklung. Das Waldorfkinderhaus begleitet Kinder dabei alters- und entwicklungsangemessen, wertschätzend und respektvoll.

Unser sexualpädagogischer Ansatz ist Bestandteil dieses Schutzkonzeptes. Er soll Kinder in ihrer Körperwahrnehmung, Selbstbestimmung und ihrem Selbstwert stärken und sie darin unterstützen, eigene Grenzen wahrzunehmen und die Grenzen anderer zu respektieren.

Dabei vermitteln wir Kindern insbesondere:

- einen unbefangenen und wertschätzenden Umgang mit dem eigenen Körper,
- die Wahrnehmung und Benennung eigener Gefühle und Bedürfnisse,
- die Unterscheidung zwischen angenehmen und unangenehmen Berührungen,
- das Recht, „Nein“ und „Stopp“ zu sagen,
- den Respekt vor den persönlichen Grenzen anderer,
- altersangemessenes Wissen über den eigenen Körper und seine Entwicklung,
- die Möglichkeit, Fragen zu Körper, Gefühlen und Sexualität vertrauensvoll zu stellen.

Die pädagogischen Fachkräfte begegnen Fragen und Äußerungen der Kinder offen und ohne Beschämung. Körperteile werden sachlich und altersangemessen benannt. Kinder erhalten die Möglichkeit, sich entsprechend ihrem Entwicklungsstand mit ihrem Körper auseinanderzusetzen und dabei ein positives Körpergefühl zu entwickeln.

Körpererkundung

Körpererkundung kann Teil der kindlichen Entwicklung sein. Kinder können dabei ihren eigenen Körper entdecken, Unterschiede wahrnehmen und Erfahrungen mit Nähe und Distanz sammeln. Solche Situationen werden von uns weder tabuisiert noch aktiv gefördert. Sie werden aufmerksam und pädagogisch verantwortlich begleitet.

Körpererkundungsspiele sind ausschließlich freiwillig. Jedes beteiligte Kind entscheidet selbst, ob es teilnehmen möchte und kann die Situation jederzeit verlassen. Ein „Nein“ oder „Stopp“ wird unmittelbar respektiert.

Für Körpererkundung gelten folgende verbindliche Regeln:

- Kein Kind wird zur Teilnahme gedrängt oder überredet.
- Alle beteiligten Kinder müssen freiwillig teilnehmen.
- Es darf kein erkennbares Macht- oder Abhängigkeitsverhältnis zwischen den beteiligten Kindern bestehen.
- Die beteiligten Kinder müssen hinsichtlich Alter und Entwicklungsstand zueinander passen.
- Bei deutlichen Entwicklungsunterschieden, einem Machtgefälle oder einem erkennbaren Abhängigkeitsverhältnis werden Körpererkundungsspiele nicht zugelassen bzw. von den Fachkräften beendet.
- Kein Kind darf einem anderen Kind Schmerzen zufügen oder etwas tun, das diesem unangenehm ist.
- Ein „Nein“, „Stopp“ oder ein erkennbares Unwohlsein beendet die Situation unmittelbar.
- In Körperöffnungen werden keine Gegenstände oder Körperteile eingeführt.
- Kinder dürfen jederzeit eine pädagogische Fachkraft um Hilfe bitten und über Situationen sprechen.
- Erwachsene beteiligen sich niemals an Körpererkundungsspielen.
- Körpererkundungsspiele finden ausschließlich in geschützten, für das pädagogische Personal grundsätzlich zugänglichen Bereichen statt.
- Bereiche, die aufgrund personeller oder räumlicher Gegebenheiten nicht ausreichend überblickt werden können, stehen hierfür nicht zur Verfügung.

Das pädagogische Personal beobachtet entsprechende Situationen aufmerksam und greift ein, wenn Grenzen verletzt werden, ein Machtgefälle entsteht, ein Kind sich unwohl fühlt oder andere Anhaltspunkte für eine Gefährdung bestehen.

Nacktheit und Körpererkundungsspiele finden nicht in öffentlich einsehbaren Bereichen, im Garten oder während der Waldtage statt. Die Intimsphäre der Kinder wird jederzeit geschützt.

Die Regelungen gelten für alle Kinder des Hauses entsprechend ihrem jeweiligen Alter und Entwicklungsstand. Die konkrete pädagogische Begleitung orientiert sich an den individuellen Bedürfnissen des Kindes.

6.1 Partizipation und Beteiligung

Partizipation stärkt Kinder in ihrer Selbstwirksamkeit und ist ein wesentlicher Bestandteil des Kinderschutzes. Kinder, die erfahren, dass ihre Meinung zählt und ihre Grenzen ernst genommen werden, können eigene Bedürfnisse besser wahrnehmen und ausdrücken.

Die Kinder werden entsprechend ihrem Alter und Entwicklungsstand in Entscheidungen des Alltags einbezogen. Sie erhalten Möglichkeiten, Wünsche zu äußern, zwischen Alternativen zu wählen, Aktivitäten mitzugestalten und eigene Grenzen zu benennen.

Partizipation zeigt sich insbesondere:

- bei der Gestaltung des Tagesablaufs,
- bei Spiel- und Beschäftigungsangeboten,
- bei der Wahl von Spielpartnerinnen und Spielpartnern,
- bei körperlicher Nähe und Unterstützung,
- in Pflege- und Alltagssituationen,
- bei der Gestaltung von Rückzugsmöglichkeiten,
- bei der Äußerung von Wünschen, Bedürfnissen und Beschwerden.

Die Entscheidungsmöglichkeiten der Kinder enden dort, wo der Schutz und das Wohl eines Kindes oder einer anderen Person gefährdet sind. In solchen Situationen übernehmen die Erwachsenen die notwendige Verantwortung und begründen ihre Entscheidungen altersangemessen.

6.2 Beschwerdeverfahren

Beschwerden und Rückmeldungen sind ein wichtiger Bestandteil einer lernenden und kinderschützenden Einrichtung. Sie werden als Möglichkeit verstanden, Bedürfnisse sichtbar zu machen, Grenzen zu erkennen und die pädagogische Arbeit weiterzuentwickeln.

Beschwerden von Kindern

Kinder haben das Recht, sich über Situationen, Personen oder Entscheidungen zu beschweren. Eine Beschwerde muss nicht in Worten erfolgen. Auch Verhalten, Rückzug, Weinen, Verweigerung oder andere nonverbale Signale können Ausdruck einer Beschwerde sein.

Die pädagogischen Fachkräfte nehmen solche Äußerungen ernst, gehen ihnen nach und unterstützen das Kind dabei, seine Bedürfnisse auszudrücken.

Kinder erfahren, dass:

- sie „Nein“ sagen dürfen,
- sie „Stopp“ sagen dürfen,
- sie sich Hilfe holen dürfen,
- ihre Beschwerden ernst genommen werden,
- sie sich an jede pädagogische Fachkraft ihres Vertrauens wenden können.

Bei Beschwerden mit möglicher Relevanz für den Kinderschutz wird entsprechend dem Interventionsverfahren dieses Schutzkonzeptes gehandelt.

Beschwerden von Eltern

Eltern können sich mit Anliegen, Kritik und Beschwerden an die pädagogischen Fachkräfte, die Leitung, die Kinderschutzbeauftragte bzw. den Kinderschutzbeauftragten, den Elternbeirat oder den Vorstand wenden.

Zusätzlich bestehen die im Kinderhaus vorgesehenen Möglichkeiten wie Elternbefragungen und der Kummerkasten.

Beschwerden werden vertraulich behandelt und zeitnah bearbeitet. Bei Beschwerden, die einen möglichen Kinderschutzfall betreffen, wird die notwendige professionelle Distanz gewahrt und das hierfür vorgesehene Verfahren angewendet.

Beschwerden von Mitarbeitenden

Auch Mitarbeitende können sich mit fachlichen oder persönlichen Anliegen sowie mit Beobachtungen zu möglichen Grenzverletzungen an die Leitung, die Kinderschutzbeauftragte bzw. den Kinderschutzbeauftragten oder den Vorstand wenden.

Niemand darf aufgrund einer sachlich vorgetragenen Beschwerde oder eines Hinweises auf eine mögliche Gefährdung benachteiligt werden.

Ziel des Beschwerdeverfahrens ist eine offene, wertschätzende und lösungsorientierte Kultur des Hinsehens und Hinhörens.

6.3. Personalentwicklung, Reflexion und Fortbildung

Die Haltung und das professionelle Verhalten der Mitarbeitenden sind wesentliche Voraussetzungen für einen wirksamen Kinderschutz.

Kinderschutz ist daher Bestandteil der regelmäßigen Teamreflexion. In Teamzeiten, Teamsitzungen, Teamtagen und gegebenenfalls in Supervision werden Situationen aus dem pädagogischen Alltag, Fragen zu Nähe und Distanz, Grenzverletzungen, Machtverhältnissen und dem Umgang mit Beschwerden reflektiert.

Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, sich mit dem Schutzkonzept vertraut zu machen und die darin festgelegten Standards einzuhalten. Das Schutzkonzept wird bei der Einarbeitung vermittelt und regelmäßig im Team thematisiert.

Zur Sicherung der fachlichen Handlungssicherheit nehmen Mitarbeitende regelmäßig an geeigneten Fort- und Weiterbildungen teil. Mögliche Themen sind insbesondere:

- Kinderschutz und Kindeswohlgefährdung,
- sexualisierte Gewalt,
- Nähe und Distanz,
- kindliche Sexualentwicklung,
- Partizipation und Beschwerdeverfahren,
- Deeskalation und Konfliktbearbeitung.

Die Waldorfpädagogik und das daraus abgeleitete Menschenbild bilden einen wichtigen Bestandteil unserer pädagogischen Haltung. Gleichzeitig orientiert sich der Kinderschutz an den Rechten und dem individuellen Entwicklungsstand jedes einzelnen Kindes.

Alle Kinder werden unabhängig von Geschlecht, geschlechtlicher Identität, Herkunft, Behinderung oder anderen persönlichen Merkmalen wertgeschätzt und gleichberechtigt behandelt.

Personalauswahl, Einarbeitung und Personalführung

Kinderschutz beginnt bereits bei der Auswahl und Einarbeitung neuer Mitarbeitender.

Im Bewerbungsverfahren werden die Haltung zum Kinderschutz sowie der professionelle Umgang mit Nähe, Distanz und Grenzen thematisiert. Vor Aufnahme der Tätigkeit werden die gesetzlich erforderlichen Nachweise eingeholt, insbesondere das erweiterte Führungszeugnis nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben.

Neue Mitarbeitende erhalten vor bzw. zu Beginn ihrer Tätigkeit Zugang zu:

- dem Schutzkonzept,
- der pädagogischen Konzeption,
- dem Verhaltenskodex sowie
- den für ihre Tätigkeit relevanten internen Verfahrensregelungen.

Die Kenntnisnahme und Verbindlichkeit der geltenden Regelungen werden dokumentiert.

Praktikantinnen und Praktikanten sowie Personen in einer Ausbildung werden entsprechend ihrer Qualifikation und ihres Ausbildungsstandes eingesetzt. Sie übernehmen keine alleinige Verantwortung für Kinder, soweit dies nicht aufgrund ihrer Qualifikation, ihres Ausbildungsstandes und der konkreten Aufgabenstellung ausdrücklich vorgesehen und fachlich verantwortbar ist. Sensible Pflege- und Intimsituationen werden nur im dafür vorgesehenen Rahmen und unter fachlicher Begleitung übernommen.

Die Personalverantwortlichen achten auf die regelmäßige Aktualisierung der erforderlichen Nachweise sowie auf die Einhaltung und Weiterentwicklung der Standards des Schutzkonzeptes.

6.4 Zusammenarbeit mit Eltern

Eine vertrauensvolle und zugleich professionelle Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten ist ein wichtiger Bestandteil des Kinderschutzes.

Die Eltern werden über die Grundsätze des Schutzkonzeptes informiert. Bei der Aufnahme eines Kindes sowie im Rahmen geeigneter Elternveranstaltungen werden die wesentlichen Inhalte und Ansprechpersonen vorgestellt.

Der regelmäßige Austausch zwischen Eltern und pädagogischem Team ermöglicht es, Veränderungen, Sorgen und Auffälligkeiten frühzeitig wahrzunehmen. Hierzu dienen insbesondere Tür- und Angelgespräche, Entwicklungsgespräche und thematische Elternabende.

Zu Fragen der kindlichen Entwicklung, Sexualentwicklung, Prävention und des Kinderschutzes können bei Bedarf interne oder externe Fachpersonen einbezogen werden.

Auch bei gemeinsamen Aktivitäten wie Festen, Gartentagen oder Waldbegleitungen tragen alle erwachsenen Beteiligten Verantwortung für einen respektvollen und kindgerechten Umgang. Die im Schutzkonzept beschriebenen Grundsätze gelten auch in diesen Situationen.

Bei einem konkreten Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung oder eine Grenzverletzung wird die Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten nicht allein auf der Grundlage der allgemeinen Erziehungspartnerschaft gestaltet. In diesen Fällen gelten die im Interventionsverfahren dieses Schutzkonzeptes festgelegten Abläufe und Zuständigkeiten.

7. Maßnahmen zur Intervention

Intervention bezeichnet das strukturierte und fachlich begründete Vorgehen, wenn Anhaltspunkte für eine Grenzverletzung, einen Übergriff, eine Kindeswohlgefährdung oder sexualisierte Gewalt vorliegen.

Ziel jeder Intervention ist es, das betroffene Kind unverzüglich zu schützen, die Situation fachlich einzuschätzen, weitere Gefährdungen zu verhindern und die notwendigen Schritte einzuleiten.

Dabei gilt:

Kinderschutz hat Vorrang. Beobachtungen und Aussagen werden ernst genommen. Entscheidungen werden nicht allein aufgrund eines Verdachts getroffen, sondern nach einem strukturierten fachlichen Verfahren.

Das Vorgehen richtet sich danach, ob es sich um

- eine Grenzverletzung oder einen Übergriff unter Kindern,
- eine Grenzverletzung durch oder gegenüber Mitarbeitenden,
- einen Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im familiären oder sozialen Umfeld oder
- eine akute Gefährdungssituation

handelt.

7.1 Umgang mit Grenzverletzungen und Übergriffen

Grenzverletzungen können im pädagogischen Alltag vorkommen. Sie werden nicht bagatellisiert und gleichzeitig nicht vorschnell als Kindeswohlgefährdung bewertet.

Entscheidend sind insbesondere die Schwere und Dauer des Verhaltens, die Häufigkeit, die Absicht, das bestehende Machtverhältnis sowie die Auswirkungen auf das betroffene Kind.

Grenzverletzungen unter Kindern

Kinder können die persönlichen Grenzen anderer Kinder unbeabsichtigt oder bewusst überschreiten. Dies kann beispielsweise körperliche oder verbale Handlungen, Wegnehmen von Gegenständen oder grenzüberschreitendes Verhalten im Rahmen von Körpererkundung umfassen.

Die pädagogischen Fachkräfte greifen ein, wenn eine Grenze erkennbar überschritten wird oder ein Kind Unterstützung benötigt.

Dabei gehen sie wie folgt vor:

Die Situation wird beendet, wenn eine Grenze verletzt wird.

Die beteiligten Kinder werden beruhigt und geschützt.

Die Fachkraft nimmt die Wahrnehmung und Gefühle aller beteiligten Kinder ernst.

Mit den Kindern wird altersgerecht besprochen, was geschehen ist und welche Grenze überschritten wurde.

Das betroffene Kind wird darin bestärkt, seine Grenzen zu benennen und Hilfe zu holen.

Das Kind, das eine Grenze überschritten hat, wird dabei unterstützt, Verantwortung für sein Verhalten zu übernehmen und alternative Handlungsmöglichkeiten zu entwickeln.

Bei wiederholten oder erheblichen Vorfällen wird die Situation im Team fachlich beraten und dokumentiert.

Die Sorgeberechtigten werden informiert, wenn dies aufgrund der Schwere, Häufigkeit oder Bedeutung des Vorfalls erforderlich ist.

Eine bloße Aufforderung zur Entschuldigung ersetzt die pädagogische Bearbeitung der Situation nicht.

Ergeben sich Hinweise auf ein wiederholtes, erhebliches oder machtgeprägtes Verhalten oder auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung, wird nach dem weiteren Interventionsverfahren dieses Schutzkonzeptes vorgegangen.

Grenzverletzungen zwischen Kindern und Mitarbeitenden

Auch Mitarbeitende können persönliche Grenzen gegenüber Kindern oder durch Kinder erfahren. Mitarbeitende achten ihre eigenen Grenzen und benennen diese gegenüber Kindern ruhig und angemessen.

Gleichzeitig achten sie die körperlichen und emotionalen Grenzen der Kinder. Körperliche Nähe wird nicht gegen den Willen eines Kindes hergestellt. Trost und Unterstützung werden angeboten und orientieren sich an den Bedürfnissen des Kindes.

Grenzverletzungen durch Mitarbeitende werden unabhängig von der Person und Funktion ernst genommen. Bei einem entsprechenden Verdacht ist die Leitung beziehungsweise die dafür benannte zuständige Stelle unverzüglich einzubeziehen. Die weitere Bearbeitung erfolgt nach dem für Mitarbeitende geltenden Interventionsverfahren.

7.2 Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Das Verfahren orientiert sich an den gesetzlichen Vorgaben des SGB VIII, insbesondere am Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII sowie an den für Kindertageseinrichtungen geltenden Vorgaben.

1. Wahrnehmen und dokumentieren

Beobachtungen, Aussagen und relevante Ereignisse werden zeitnah, sachlich und nachvollziehbar dokumentiert.

Festgehalten werden insbesondere:

- Datum, Uhrzeit und Ort,
- beobachtete Verhaltensweisen,
- konkrete Aussagen des Kindes möglichst im Wortlaut,

- sichtbare Verletzungen oder andere relevante Beobachtungen,
- beteiligte Personen,
- Häufigkeit und Verlauf der Beobachtungen,
- bereits ergriffene Maßnahmen.

Interpretationen, Vermutungen und Diagnosen werden von den beobachteten Tatsachen getrennt.

Kinder werden nicht zu Aussagen gedrängt und nicht suggestiv befragt. Bei Äußerungen eines Kindes wird aufmerksam zugehört und das Kind wird darin bestärkt, dass es sich anvertrauen darf.

2. Interne Einschätzung im Vier-Augen-Prinzip

Die beobachtende Fachkraft informiert zeitnah die pädagogische Leitung oder die zuständige Kinderschutzbeauftragte bzw. den zuständigen Kinderschutzbeauftragten.

Die Beobachtungen werden nach Möglichkeit im Vier-Augen-Prinzip fachlich eingeordnet. Dabei wird geprüft, ob gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bestehen und welche unmittelbaren Schutzmaßnahmen erforderlich sind.

3. Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft

Bestehen gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung, wird eine insoweit erfahrene Fachkraft (ISEF) zur fachlichen Beratung hinzugezogen.

Die ISEF unterstützt insbesondere bei:

- der fachlichen Einschätzung der Gefährdung,
- der Bewertung vorhandener Informationen,
- der Planung des weiteren Vorgehens,
- der Einschätzung notwendiger Schutzmaßnahmen,
- der Vorbereitung des Gesprächs mit den Sorgeberechtigten.

Die Beratung erfolgt unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben und zunächst möglichst mit pseudonymisierten bzw. anonymisierten Falldaten, soweit dies für die Beratung ausreicht.

4. Schutzmaßnahmen und Einbeziehung der Sorgeberechtigten

Auf Grundlage der Gefährdungseinschätzung werden die erforderlichen Schutzmaßnahmen festgelegt.

Soweit der wirksame Schutz des Kindes dadurch nicht gefährdet wird, werden die Sorgeberechtigten einbezogen. Ziel ist es, die Gefährdung zu beenden und gemeinsam geeignete Hilfen zu erschließen.

Die Beteiligung des Kindes erfolgt entsprechend seinem Alter und Entwicklungsstand.

Eine Information oder Einbeziehung der Sorgeberechtigten unterbleibt oder wird zurückgestellt, wenn dadurch der wirksame Schutz des Kindes gefährdet würde.

5. Einbeziehung des Jugendamtes

Wenn eine Gefährdung nicht abgewendet werden kann, die erforderliche Kooperation ausbleibt oder eine weitere Einschätzung bzw. Intervention durch das Jugendamt erforderlich ist, erfolgt die Einbeziehung des zuständigen Jugendamtes entsprechend den gesetzlichen Vorgaben.

Die erforderlichen Informationen werden dabei auf das für den Kinderschutz notwendige Maß beschränkt.

6. Akute Gefährdung

Bei einer unmittelbar drohenden erheblichen Gefahr für das Kind steht die sofortige Sicherung des Kindeswohls im Vordergrund.

Erforderlichenfalls werden unverzüglich geeignete externe Stellen hinzugezogen, insbesondere das Jugendamt, medizinische Dienste oder die Polizei.

Die Leitung beziehungsweise die zuständige verantwortliche Person wird unverzüglich informiert, soweit dies mit dem Schutz des Kindes vereinbar ist.

7. Nachbereitung

Nach einem Interventionsfall wird der Verlauf im zuständigen Kreis ausgewertet.

Dabei wird geprüft:

- ob die Schutzmaßnahmen wirksam waren,
- ob weitere Maßnahmen erforderlich sind,
- ob das Kind weitere Unterstützung benötigt,
- ob Mitarbeitende Unterstützung oder Supervision benötigen,
- ob sich aus dem Fall Konsequenzen für die Prävention oder Organisation ergeben.

Erkenntnisse aus der Aufarbeitung fließen in die Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes ein.

7.3 Besondere Regelungen bei Verdacht gegen Mitarbeitende

Bei einem Verdacht auf eine Grenzverletzung, einen Übergriff oder sexualisierte Gewalt durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter gelten besondere Anforderungen an die Unabhängigkeit und Vertraulichkeit des Verfahrens.

Beobachtungen oder konkrete Hinweise werden unverzüglich der pädagogischen Leitung bzw. der hierfür zuständigen verantwortlichen Person mitgeteilt.

Betrifft der Verdacht die pädagogische Leitung selbst, wird die nächsthöhere bzw. hierfür zuständige Stelle des Trägers eingeschaltet.

Die beschuldigte Person wird nicht eigenständig mit dem Kind oder möglichen Zeuginnen und Zeugen über den Verdacht konfrontiert. Weitere Schritte werden nach fachlicher und rechtlicher Beratung abgestimmt.

Bis zur Klärung wird geprüft, welche vorläufigen Maßnahmen zum Schutz der Kinder erforderlich sind. Dabei gilt sowohl der Schutz der betroffenen Kinder als auch die Wahrung der Rechte aller Beteiligten.

Eine Vorverurteilung findet nicht statt. Gleichzeitig darf ein Verdacht nicht bagatellisiert werden.

Ergeben sich gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung, wird die erforderliche fachliche Beratung und gegebenenfalls die zuständige Behörde einbezogen.

Meldepflicht nach § 47 SGB VIII

Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der in der Einrichtung betreuten Kinder zu beeinträchtigen, werden durch den Träger entsprechend den gesetzlichen Vorgaben unverzüglich der zuständigen Aufsichtsbehörde gemeldet. Die Entscheidung über eine Meldung nach § 47 SGB VIII erfolgt durch die hierfür verantwortliche Stelle des Trägers unter Beachtung der fachlichen und gesetzlichen Vorgaben.

Aufarbeitung

Nach Abschluss eines Interventionsverfahrens wird geprüft, welche Auswirkungen das Geschehen auf das betroffene Kind, weitere beteiligte Kinder, Mitarbeitende und die Einrichtung hatte. Erforderliche Unterstützungsangebote werden vermittelt. Zudem wird geprüft, ob strukturelle oder organisatorische Veränderungen erforderlich sind, um vergleichbare Situationen künftig zu vermeiden.

7.4 Verdacht auf Kindeswohlgefährdung außerhalb der Einrichtung

Hinweise auf eine mögliche Gefährdung können auch aus dem familiären oder sozialen Umfeld des Kindes stammen.

Auch in diesen Fällen gilt das Verfahren nach § 8a SGB VIII. Die Einrichtung bewertet nicht eigenständig die Schuld oder Verantwortlichkeit von Personen, sondern konzentriert sich auf die Gefährdung und den Schutz des Kindes.

Soweit dies mit dem Schutz des Kindes vereinbar ist, werden die Sorgeberechtigten einbezogen und geeignete Hilfen angeregt.

Besteht eine Gefährdung fort oder kann sie durch die Sorgeberechtigten nicht ausreichend abgewendet werden, wird das weitere Vorgehen mit einer ISEF beraten und gegebenenfalls das Jugendamt einbezogen.

7.5 Datenschutz und Dokumentation

Informationen über Kinder, Familien und Mitarbeitende werden vertraulich behandelt und nur an Personen weitergegeben, die sie für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Kinderschutz benötigen.

Die Dokumentation erfolgt nachvollziehbar, sachlich und datenschutzkonform. Sie wird vor dem Zugriff unbefugter Personen geschützt.

Für die Aufbewahrung und Löschung personenbezogener Unterlagen gelten die gesetzlichen und trägerinternen Vorgaben. Eine pauschale Aufbewahrungsfrist wird in diesem Schutzkonzept nicht festgelegt, da die zulässige Dauer von Art und Zweck der jeweiligen Dokumentation abhängt.

Bei der Zusammenarbeit mit externen Fachstellen werden die datenschutzrechtlichen Vorgaben und die gesetzlichen Übermittlungsbefugnisse beachtet.

7.6 Zusammenarbeit mit externen Stellen

Das Kinderhaus arbeitet bei Bedarf mit den zuständigen Stellen der Kinder- und Jugendhilfe sowie mit geeigneten Fachberatungsstellen zusammen.

Hierzu gehören insbesondere:

- das zuständige Jugendamt,
- insoweit erfahrene Fachkräfte,
- Fachberatungsstellen zum Kinderschutz,
- medizinische oder therapeutische Fachstellen,
- weitere zuständige Stellen im Einzelfall.

Die Zusammenarbeit erfolgt fallbezogen, transparent und unter Beachtung der gesetzlichen Datenschutz- und Übermittlungsvorschriften.

8. Qualitätssicherung

Kinderschutz ist ein kontinuierlicher Entwicklungsprozess und eine gemeinsame Aufgabe des gesamten Kinderhauses. Das Schutzkonzept wird daher nicht als statisches Dokument verstanden, sondern regelmäßig auf seine Wirksamkeit, Praxistauglichkeit und Aktualität überprüft und weiterentwickelt.

Die Qualitätssicherung umfasst sowohl die Überprüfung der im Schutzkonzept beschriebenen Strukturen und Verfahren als auch die Reflexion der pädagogischen Haltung und des täglichen Handelns.

Regelmäßige Überprüfung des Schutzkonzeptes

Das Schutzkonzept wird mindestens alle zwei Jahre umfassend überprüft. Darüber hinaus erfolgt eine Überprüfung anlassbezogen, insbesondere nach:

- relevanten Vorfällen oder Interventionsfällen,
- Veränderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen,
- organisatorischen oder personellen Veränderungen,
- Erkenntnissen aus Beschwerden oder Rückmeldungen,
- Veränderungen der räumlichen oder strukturellen Gegebenheiten,
- neuen fachlichen Erkenntnissen.

Bei der Überprüfung wird insbesondere betrachtet, ob die beschriebenen Präventions- und Interventionsmaßnahmen im pädagogischen Alltag tatsächlich umgesetzt werden und ob die festgelegten Zuständigkeiten und Verfahren für die Mitarbeitenden verständlich und praktikabel sind.

Reflexion im Team

Kinderschutz ist regelmäßig Bestandteil der Teamarbeit. In Teamsitzungen, Teamtagen, Supervisionen und Fallbesprechungen werden konkrete Situationen, Beobachtungen und Fragen zu Nähe und Distanz, Grenzen, Partizipation, Beschwerden und möglichen Grenzverletzungen reflektiert.

Dabei wird auch überprüft, ob sich im Alltag neue Risiken oder Schutzbedarfe ergeben haben. Erkenntnisse aus der pädagogischen Praxis werden in die Weiterentwicklung der Konzeption und des Schutzkonzeptes einbezogen.

Fort- und Weiterbildung

Die Mitarbeitenden werden regelmäßig zu relevanten Kinderschutzthemen fort- und weitergebildet. Dazu gehören insbesondere:

- Prävention und Intervention bei Kindeswohlgefährdung,
- sexualisierte Gewalt und sexuelle Grenzverletzungen,
- Nähe und Distanz,
- kindliche Sexualentwicklung und Sexualpädagogik,

- Partizipation und Beschwerdeverfahren,
- Gesprächsführung und Verhalten bei Verdachtsfällen,
- rechtliche Grundlagen des Kinderschutzes.

Der individuelle Fortbildungsbedarf wird im Rahmen der Personalführung und der Teamreflexion berücksichtigt.

Überprüfung der Beschwerde- und Beteiligungsverfahren

Die vorhandenen Möglichkeiten für Kinder, Eltern und Mitarbeitende, Rückmeldungen und Beschwerden einzubringen, werden regelmäßig auf ihre Zugänglichkeit und Wirksamkeit überprüft.

Dabei wird insbesondere darauf geachtet, dass Kinder ihre Beschwerden auch nonverbal oder über ihnen vertraute Bezugspersonen äußern können und dass Beschwerden keine negativen Konsequenzen für die betroffenen Kinder haben.

Rückmeldungen von Kindern, Eltern und Mitarbeitenden werden als wichtige Hinweise für die Qualitätsentwicklung verstanden und fließen, soweit dies möglich und datenschutzrechtlich zulässig ist, in die Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit ein.

Verantwortlichkeit und Dokumentation

Die Verantwortung für die regelmäßige Überprüfung und Fortschreibung des Schutzkonzeptes liegt beim Träger und der pädagogischen Leitung. Die Kinderschutzbeauftragten unterstützen die fachliche Weiterentwicklung und bringen Erkenntnisse aus der praktischen Arbeit, aus Fortbildungen und aus der Zusammenarbeit mit externen Fachstellen ein.

Ergebnisse der Überprüfung und daraus abgeleitete Maßnahmen werden dokumentiert. Werden Schwachstellen oder Verbesserungsbedarfe festgestellt, werden konkrete Maßnahmen, Zuständigkeiten und gegebenenfalls ein zeitlicher Rahmen für die Umsetzung festgelegt.

Änderungen des Schutzkonzeptes werden dem Team bekannt gegeben und in geeigneter Form vermittelt. Neue Mitarbeitende werden mit dem Schutzkonzept vertraut gemacht und auf dessen verbindliche Bedeutung für die pädagogische Arbeit hingewiesen.

Weiterentwicklung

Die Qualitätssicherung dient nicht allein der Überprüfung bestehender Strukturen, sondern insbesondere deren Weiterentwicklung. Ziel ist es, eine dauerhaft verankerte Kultur des Hinsehens, Hinhörens und Handelns zu schaffen.

Erfahrungen aus dem Alltag, Beschwerden, Interventionsfälle, Fortbildungen und fachliche Entwicklungen werden genutzt, um bestehende Maßnahmen zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.

Auf diese Weise bleibt das Schutzkonzept ein lebendiges Instrument, das den tatsächlichen Bedingungen und Anforderungen des Waldorfkinderhauses entspricht.

9. Schlusswort

Das Schutzkonzept des Waldorfkinderhauses München Südwest e. V. ist ein verbindlicher Bestandteil unserer pädagogischen Arbeit.

Es schafft Orientierung für Kinder, Eltern, Mitarbeitende und den Träger und beschreibt die gemeinsamen Grundsätze für Prävention, Beteiligung, Beschwerde und Intervention.

Kinderschutz verstehen wir als fortlaufenden Prozess. Das Schutzkonzept wird deshalb regelmäßig reflektiert, auf seine Wirksamkeit überprüft und bei Bedarf weiterentwickelt. Dabei werden neue fachliche Erkenntnisse, Erfahrungen aus dem pädagogischen Alltag sowie Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen berücksichtigt.

Unser Ziel ist eine Einrichtung, in der Kinder sicher aufwachsen, ihre Rechte wahrnehmen, ihre Grenzen ausdrücken und sich vertrauensvoll an Erwachsene wenden können.

Gleichzeitig bietet das Schutzkonzept den Mitarbeitenden klare Orientierung und Handlungssicherheit und stärkt eine Kultur des Hinsehens, Hinhörens und verantwortungsvollen Handelns.

Das gesamte Team und der Träger tragen gemeinsam Verantwortung dafür, dass diese Haltung im Alltag lebendig bleibt und nicht nur im Schutzkonzept festgeschrieben ist.

Literatur und weiterführende Materialien

Die folgende Auswahl dient Mitarbeitenden und Eltern als Orientierung und bietet weiterführende Literatur zu den Themen Kinderrechte, Prävention, kindliche Sexualentwicklung, Körperwahrnehmung, Partizipation, Beschwerde und Kinderschutz.

Kinderliteratur zur Prävention, Körperwahrnehmung und Persönlichkeitsentwicklung

Braun, Gisela & Wolters, Dorothee (2009): [Das große und das kleine NEIN!](#) Verlag an der Ruhr.

Enders, Ursula & Wolters, Dorothee (2009): [Wir können was, was ihr nicht könnt. Ein Bilderbuch über Zärtlichkeit und Doktorspiele.](#) Verlag mebes & noack.

Enders, Ursula & Wolters, Dorothee (2011): [SchönBlöd. Ein Bilderbuch über schöne und blöde Gefühle.](#) Zartbitter Verlag.

Geisler, Dagmar (2012): [War ich auch in Mamas Bauch?](#) Loewe Verlag.

Greener, Rachel & Owen, Clare (2021): [Ein Baby! Wie eine Familie entsteht.](#)

Hille, Astrid & Schäfer, Dina (2004): [Entdecken & Begreifen – Meine Welt der Gefühle.](#) Velber Verlag, Freiburg im Breisgau.

Hille, Astrid & Schäfer, Dina (2004): [Spielen & Lernen – Was mein Körper alles kann.](#) Velber Verlag, Freiburg im Breisgau.

Howley, Jonty (2020): [Männer weinen.](#)

Kreul, Holde (2011): [Ich und meine Gefühle.](#) Loewe Verlag.

Lindner, Cornelia & Tschernernjak, Verena (2021): [Erbsenklein Melonengroß.](#)

Lobe, Mira (1972): [Das kleine Ich bin Ich.](#)

Love, Jessica (2021): [Julian ist eine Meerjungfrau.](#)

Müller, Carsten; Siegl, Sarah & Völker, Emily Claire (2021): [Von wegen Bienchen & Blümchen! Aufklärung, Gefühle und Körperwissen für Kinder.](#) EMF Verlag, München.

Pawlowska, Maria (2017): [Wer ist die Schnecke Sam?](#)

Peifer, Noa Lovis; Blatt, Linu Lätitia & Kawamura, Yayo (2023): [Untenrum. Und wie sagst du?](#)

pro familia Darmstadt (2011): [Mein Körper gehört mir!](#)

Rübel, Doris (2001): [Wieso? Weshalb? Warum? – Woher die kleinen Kinder kommen.](#) Ravensburger Verlag.

Schönborn-Hotter, Katharina; Sonnberger, Lisa Charlotte & Staffelmayer, Flo (2020): [Lina, die Entdeckerin.](#)

von Bornstädt, Matthias & Grubing, Timo (2022): [Einfach aufgeklärt! So ist das mit dem Kinderkriegen.](#)

von der Gathen, Katharina & Kuhl, Anke (2018): [Klär mich auf. 1001 echte Kinderfragen rund um ein aufregendes Thema.](#)

von der Gathen, Katharina & Kuhl, Anke (2018): [Klär mich \(weiter\) auf. Noch mehr echte Kinderfragen.](#)

von der Gathen, Katharina & Kuhl, Anke (2021): [Anybody. Dick & dünn, Haut & Haar](#).

Westera, Bette; Dürr, Julia (Illustration) & Erdorf, Rolf (Übersetzung) (2019): [Schokostreuselgroß. Ein Baby in Mamas Bauch](#).

Ziegelwanger, Sabine; Staffelmayr, Flo & Horak, Anna (2022): [Bruno will hoch hinaus](#). Wien.

Fachliteratur zu Sexualpädagogik und kindlicher Sexualentwicklung

Heinzl, Magdalena (2022): [Was kribbelt da so schön? Ein Handbuch zur sexuellen Bildung in Kindheit und Jugend](#). Beltz Juventa. ISBN 978-3-7799-6577-4.

Hierholzer, Stefan (2021): [Basiswissen Sexualpädagogik](#). Ernst Reinhardt Verlag. ISBN 978-3-497-02973-0.

Maywald, Jörg (2024): [Sexualpädagogik in der Kita – Sexuelle Bildung und Schutz vor sexualisierter Gewalt](#). Verlag Herder. ISBN 978-3-451-39838-4.

Allroggen, Marc; Fegert, Jörg Michael; König, Elisa; Rassenhofer, Miriam & Hoffmann, Ulrike (Hrsg.) (2023): [Schutzkonzepte gegen sexualisierte Gewalt in medizinischen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche](#). Springer. ISBN 978-3-662-64460-7.

Fachliteratur zu Kinderschutz, Partizipation und Beschwerde

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (2016): [Handlungsleitlinien für Kinderschutzkonzepte zur Prävention und Intervention in Kindertageseinrichtungen](#).

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (2015): [Sexuelle Grenzverletzungen, Übergriffe und Gewalt in betriebsurlaubspflichtigen Einrichtungen nach §§ 45 ff. SGB VIII – Handlungsleitlinien zur Prävention und Intervention](#).

Hansen, Rüdiger & Knauer, Raingard (2016): [Beschwerdeverfahren für Kinder in Kindertageseinrichtungen. Annäherung an Standards für die Umsetzung des § 45 SGB VIII](#).

In: Knauer, Raingard & Sturzenhecker, Benedikt (Hrsg.): [Demokratische Partizipation von Kindern](#). Beltz Juventa.

Winklhofer, Ursula (2018): [Partizipation und Beschwerdeverfahren in der Kita](#). KiTa Fachtexte.

Weiterführende Materialien und Fachstellen

Deutsches Kinderhilfswerk:

Materialien zu Kinderrechten, Beteiligung und Beschwerdeverfahren in Kindertageseinrichtungen.

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter:

Empfehlungen und Handlungsleitlinien zu Kinderschutz, Prävention und Intervention in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.

KINDERSCHUTZ MÜNCHEN:

Fachberatung und Unterstützungsangebote zu Kinderschutz, sexualisierter Gewalt und Grenzverletzungen.

Die genannten Materialien können von Mitarbeitenden zur fachlichen Weiterbildung, zur Vorbereitung von Teamsitzungen sowie zur Weiterentwicklung der pädagogischen Praxis genutzt werden.

Anlagen

Kontaktadressen für Kinderschutzangelegenheiten

Die folgenden Kontaktdaten dienen den Mitarbeitenden des Waldorfkinderhauses München Südwest e. V. als Orientierung und Unterstützung im Falle von Fragen, Beobachtungen oder Verdachtsmomenten im Zusammenhang mit dem Schutz von Kindern.

Die Kontaktdaten werden regelmäßig auf Aktualität überprüft und bei Änderungen angepasst.

Fachberatung zum Kinderschutz (IseF)

Landeshauptstadt München – Beratung zum Kinderschutz / IseF

Die städtische Fachberatung bietet beruflich mit Kindern und Jugendlichen tätigen Personen eine kostenfreie, vertrauliche und anonymisierte Beratung durch insoweit erfahrene Fachkräfte (IseF). Die Beratung unterstützt insbesondere bei der Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung und bei der Planung der nächsten Handlungsschritte.

Adresse: Luitpoldstraße 3, 80335 München

Telefon: 089 233-49999

Website: xxxxx

Die Fachberatung ist kostenfrei und kann anonymisiert erfolgen. Eine Rückmeldung auf eine Beratungsanfrage erfolgt nach Angaben der Stadt München innerhalb von zwei Werktagen.

Bei einer akuten Gefährdung außerhalb der regulären Erreichbarkeit ist der jeweils zuständige Notdienst bzw. die Polizei einzuschalten. Die Stadt München weist darauf hin, dass Meldungen zu einer Gefährdung von Kindern und Jugendlichen außerhalb der Öffnungszeiten über die Polizei erfolgen können.

Spezialisierte Fachberatungsstellen

KINDERSCHUTZ MÜNCHEN – KIBS

Kontakt-, Informations- und Beratungsstelle für Jungen und junge Männer**

KIBS berät Jungen* und junge Männer* bis 27 Jahre, die von sexualisierter und/oder häuslicher Gewalt betroffen sind. Darüber hinaus bietet KIBS Fachberatung für Personen an, die beruflich oder ehrenamtlich mit betroffenen Jungen* arbeiten oder sexuell grenzverletzendes Verhalten beobachten.

Telefon: 089 231716-9120

E-Mail: mail@kibs.de

Website: xxxxx

IMMA e. V. – Initiative für Münchner Mädchen*

Beratungsstelle für Mädchen und junge Frauen**

IMMA bietet Beratung insbesondere bei sexualisierter und häuslicher Gewalt sowie bei traumatischen Erfahrungen. Die Beratung ist kostenlos, vertraulich und auf Wunsch anonym.

Adresse: Jahnstraße 38, 80469 München

Telefon: 089 2607531

E-Mail: beratungsstelle@imma.de

Website: xxxxx

Deutscher Kinderschutzbund – Ortsverband München e. V.

Der Deutsche Kinderschutzbund München bietet verschiedene Beratungs- und Unterstützungsangebote für Kinder, Jugendliche und Familien.

Website: xxxx

Erziehungs- und Familienberatung

Städtische Beratungsstellen für Eltern, Kinder und Jugendliche

Die Landeshauptstadt München bietet an mehreren Standorten kostenfreie Beratung für Eltern, Kinder, Jugendliche und Fachkräfte an. Die Beratung umfasst unter anderem Fragen zur Entwicklung und Erziehung, familiäre Konflikte, Krisen sowie Fragen zu Gefährdung und Schutz von Kindern und Jugendlichen.

Leitung und Geschäftsstelle: Westendstraße 193, 80686 München

Telefon: 089 233-749696

E-Mail: familienberatung.soz@muenchen.de

Website: xxxxx

Die Stadt München verfügt über ein Netzwerk von insgesamt 22 Beratungsstellen verschiedener Träger. Eine passende Beratungsstelle kann nach Wohnort bzw. Stadtbezirk ausgewählt werden.

Caritas – Beratungsstelle für Eltern, Kinder, Jugendliche und Familien Obersendling

Die Beratungsstelle ist für den Stadtbezirk 19 zuständig und bietet unter anderem Erziehungsberatung und Unterstützung für Familien an.

Adresse: Schertlinstraße 4, 81379 München

Telefon: 089 72449060

E-Mail: xxxx

Website:

Medizinische Notfallberatung

Giftnotruf München - Klinikum rechts der Isar der Technischen Universität München

Adresse: Ismaninger Straße 22, 81675 München

Telefon: 089 19240

E-Mail: tox@mri.tum.de

Der Giftnotruf ist bei Vergiftungen oder dem Verdacht auf eine Vergiftung zuständig.

Allgemeine Notrufnummern

Polizei: 110

Rettungsdienst / Feuerwehr: 112

Bei akuter Gefahr für Leib oder Leben ist unverzüglich der entsprechende Notruf abzusetzen.

Weitere Anlagen des Schutzkonzeptes

Dem Schutzkonzept sind außerdem die für den Betrieb erforderlichen internen Unterlagen beigelegt. Hierzu gehören insbesondere:

- aktueller Lageplan des Kinderhauses,
- aktuelle Rettungs- und Fluchtpläne,
- interne Kontakt- und Zuständigkeitsliste,
- Dokumentationsvorlagen für Kinderschutzfälle,
- gegebenenfalls weitere trägerinterne Verfahrens- und Meldeformulare.

Die Rettungs- und Fluchtpläne befinden sich an den im Kinderhaus festgelegten und gekennzeichneten Aushangstellen. Die konkreten Standorte werden in den Anlagen eindeutig benannt.

Die Kontaktadressen und Telefonnummern dieser Anlage werden mindestens jährlich sowie anlassbezogen auf Aktualität überprüft.



Flucht- und Rettungsplan

Erdgeschoss

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

- 1. Brand melden**  Telefon: 112
Wer meldet?
Was ist passiert?
Wie viele sind betroffen/ verletzt?
Wo ist etwas passiert?
Warten auf Rückfragen!
- 2. In Sicherheit bringen** 
Gefährdete Personen mitnehmen
Türen schließen
Gegenstandszeichen
Rettungswegen folgen
Aufzug nicht benutzen
Anweisungen beachten
- 3. Löschversuch unternehmen**  Feuerlöscher benutzen

Verhalten bei Unfällen

Ruhe bewahren

- 1. Unfall melden**  Telefon: 112
Wo geschah es?
Was geschah?
Wie viele Verletzte?
Welche Arten von Verletzungen?
Warten auf Rückfragen!
- 2. Erste Hilfe** 
Absicherung des Unfallortes
Versorgen der Verletzten
Anweisungen beachten
- 3. Weitere Maßnahmen** 
Rettungsdienste einweisen
Schauszüge entleeren



Legende

-  Standort
-  Fluchtweg
-  Notausgang mit Richtungspfeil
-  Feuerlöscher
-  Notruftelefon
-  Erste Hilfe
-  Sammelstelle
-  Aufzug
-  Treppe

Übersichtsplan



Freie Waldorfschule Kinderhaus

Planersteller: bauart Konstruktions GmbH + Co. KG Lauterbach
Datum der Planerstellung: 2014-09-04
Plan-Nr.: EG - 01
Revisionsnr.: 00



Flucht- und Rettungsplan

Obergeschoss

Verhalten im Brandfall
Ruhe bewahren

- 1. Brand melden** Telefon: 112
Wer meldet?
Was ist passiert?
Wie viele sind betroffen/verletzt?
Wo ist etwas passiert?
Warten auf Rückfragen!
- 2. In Sicherheit bringen** Geöffnete Personen mitnehmen
Türen schließen
Gutachten/Gefahren
Richtungsregeln folgen
Aufzug nicht benutzen
Anweisungen beachten
- 3. Löschversuch unternehmen** Feuerlöscher benutzen

Verhalten bei Unfällen
Ruhe bewahren

- 1. Unfall melden** Telefon: 112
Wie geschah es?
Was geschah?
Wie viele Verletzte?
Welche Art von Verletzungen?
Warten auf Rückfragen!
- 2. Erste Hilfe** Absicherung des Unfallortes
Versorgen der Verletzten
Anweisungen beachten
- 3. Weitere Maßnahmen** Rettungsdienste einweisen
Schaublotze eröffnen



Legende

- Standort
- Fluchtweg
- Notausgang mit Richtungspfeil
- Feuerlöscher
- Sammelstelle
- Aufzug
- Treppe

Übersichtsplan



Freie Waldorfschule Kinderhaus

Planersteller: bauart Konstruktions GmbH + Co. KG Lauterbach
Datum der Planerstellung: 2014-09-04
Plan-Nr.: OG - 02
Revisionsnr.: 00

